

Stellungnahme zur 3. Auflage LEP IV

Dienstag, 29. November 2016 13:19

Stadtwerke Speyer GmbH
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer

Die dritte Auflage des LEP IV beinhaltet unseres Erachtens weitere Einschränkungen, die eine Versorgung mit Erneuerbarer Energien auf Landesebene zusätzlich zur Novelle des EEG 2017 immer komplizierter und schwieriger gestaltet als bisher.

Durch die immer schärferen Restriktionen gestaltet sich die Umsetzung von regionalen Stromerzeugungsanlagen unwirtschaftlicher.

Verständlich ist es, dass es Einschränkungen für bestimmte Gebiete, Lebensräume und auch Schutzzonen geben muss. Auch sinnvoll wäre eine Erweiterung der Schutzzonen die Wasserschutzgebiete der Zone II und III, da hier größere Fundamentierungen den oberen, je nach Tiefe auch den mittleren Grundwasserleiter negativ beeinträchtigen könnten.

Eine Erhöhung der Mindestabstände, zu dem in der TA-Lärm verzeichneten Mindestabstand, kann in der Praxis aufgrund der in RLP häufig vorkommenden Einzelgehöfte oder Aussiedlerhöfen zu einem Problem bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete werden.

Auch die genannte Mindestanzahl an zu errichtenden Windenergieanlagen, kann für manche Städte und Gemeinden zum Nachteil werden, weil sie hierdurch keine Vorranggebiete ausweisen können.

Es wird sicherlich stimmen, dass das Repowering eines bereits bestehenden Windparks eine größere Akzeptanz erzielen wird, als die Errichtung neuer Anlagen. Die dadurch erzielbare Leistungserhöhung ist ebenfalls ein positiver Effekt, dem eine hohe Bedeutung zu zuschreiben ist. Jedoch stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, in wie fern ist ein Repowering noch umzusetzen, wenn im Zuge dessen die Anlagenzahl um mindestens 25% reduziert, die Nennleistung mindestens verzweifacht und die neu gesetzten Mindestabstände aber nur um 10 % unterschritten werden dürfen. An manchen Standorten kann dies schwierig einzuhalten sein.

Die Vorgaben für das Repowering beziehen sich auf den Standort, also auf den gesamten Park. In der Praxis ist es durchaus so, dass verschiedene Betreiber in einem Windpark eine unterschiedliche Anzahl von Anlagen besitzen, die unter Umständen sogar verschiedene Inbetriebnahmezeitpunkte haben. Hier kann es vorkommen, dass diese Jahre auseinander liegen. Sind die Vorgaben dann unter diesen Umständen überhaupt einzuhalten?

Auch bei der Erstellung eines Landesentwicklungsplans sollten die geltenden oder angekündigten Gesetzes Grundlagen eng beleuchtet werden. Hier stellt sich die Frage in wie Fern der Begriff "Eigenversorgung" im LEP IV mit der Definition der Eigenversorgung laut §5 Nr. 12 EEG 2014 übereinstimmt.

Laut EEG 2014 ist der Eigenversorgung wie folgt definiert:

"Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt."

Die Betreiber Eigenschaft wird wie folgt definiert (geänderter Wortlaut). Der Betreiber hat

- die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage
- die Arbeitsweise der Anlage eigenverantwortlich zu bestimmen
- das wirtschaftliche Risiko zu tragen

Wenn das der Fall ist, nur dann findet Eigenversorgung statt.

Die 3. Auflage des LEP IV impliziert jedoch, dass durch die Errichtung von WEA, Freiflächen-PV-Anlagen und Energiespeichern eine Eigenversorgung geschaffen werden könne. Dies ist jedoch nicht

mit den Begrifflichkeiten des EEGs in Einklang zu bringen. Durch die im LEP IV gesetzten Mindestabstände zu Wohngebieten, die Bündelungen von Windenergieanlagen und die Errichtung der WEA im Wald kann nie eine Eigenversorgung im Sinne des EEG mit reduzierter EEG-Umlage, ohne Netznutzungskosten usw. erfolgen. Der vor Ort erzeugte Strom aus Erneuerbare Energien wäre vielmehr eine regionale Stromerzeugung.

Durch die Einschränkungen im EEG und die in der 3. Auflage des LEP IV verschärften Bedingungen wird der Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin wirtschaftlich wesentlich schlechter darzustellen sein, als die herkömmliche Stromerzeugung.

Wir sind der Meinung, dass regional erzeugter Strom aus Erneuerbaren Energien ein wichtiger Eckpfeiler einer zukunftsorientierten Energieversorgung darstellt, daher ist es für uns nicht verständlich, dass neue Vorgaben eher dazu führen, dass weniger gebaut wird (wie man am Beispiel der PV-Anlagen sieht).

Zum Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele ist Abstimmung zwischen Gesetzen und Entwicklungsplänen ein ganz essentieller Punkt.